

Wieviel Vermögen darf ich haben?

Informationen zu Vermögenswerten

Grundsätzlich gilt, dass Leistungen nach dem SGB II wie beispielsweise Arbeitslosengeld II oder Sozialgeld nur derjenige erhält, der seinen Lebensunterhalt nicht durch die Aufnahme einer zumutbaren Arbeit oder durch eigenes Einkommen und Vermögen sicherstellen kann.

Dieses Faltblatt informiert Sie darüber, was alles zum Vermögen zählt und ab welcher Höhe das Vermögen auf die Leistungen des SGB II angerechnet wird.

Ein Rechenbeispiel zeigt Ihnen die praktische Anwendung.



KoBa - Kommunale Beschäftigungsagentur
des Landkreises Wernigerode

Kurtsstraße 13
38855 Wernigerode

Außerdem erreichen Sie uns

telefonisch: (03943) 58-3000
per Fax: (03943) 58-3040
per E-Mail: koba@koba-wr.de

Unsere Öffnungszeiten sind:

Montags	8.30 bis 12.00 Uhr
Dienstags	8.30 bis 12.00 Uhr 13.00 bis 16.00 Uhr
Mittwochs	geschlossen
Donnerstags	8.30 bis 12.00 Uhr 14.00 bis 18.00 Uhr
Freitags	8.30 bis 12.00 Uhr

Besuchen Sie uns auch im Internet unter:

www.koba-wr.de



Informationen für
ALG II - Empfänger

Wieviel Vermögen darf ich haben?

Informationen zu Vermögenswerten



Chancen schaffen!

Was gehört alles zum Vermögen?

Vom Grundsatz her ist Vermögen alles das, was jemand bereits vor dem Bedarfszeitraum (in der Regel ein Kalendermonat) hatte.

Vermögen sind alle in Geld oder Geldwert zu erfassenden Sachen, Sachgesamtheiten und Rechte.

Nachfolgend aufgeführte Sachen und Rechte zählen zum Vermögen:

- » Bargeld
- » Guthabenkonten
- » Sparbriefe
- » Anteile an Wertpapierfonds
- » Sonstige Geldanlagen
- » Rückkaufswerte von kapitalbildenden Lebensversicherungen oder Rentenversicherungen
- » Immobilien, die nicht selbst zu Wohnzwecken genutzt werden
- » Grundstücke, die nicht selbst zu Wohnzwecken genutzt werden
- » Luxuriöse Kfz`s
- » Gemälde
- » Schmuck
- » usw.

Darf ich überhaupt Vermögen haben, wenn ich Leistungen nach dem SGB II beantrage?

Die Gewährung von Leistungen nach dem SGB II wird abgelehnt, wenn das vorhandene Vermögen bestimmte Grenzen überschreitet.

Jedem Antragsteller werden Freibeträge in oben angegebener Höhe gewährt.

Übersteigt das tatsächlich vorhandene Vermögen diese Freibeträge **nicht**, besteht ein Leistungsanspruch.

Beispiel: Ein 40jähriger Antragsteller (alleinstehend, kinderlos) kann maximal folgende Vermögenswerte besitzen und gleichzeitig einen Anspruch auf Arbeitslosengeld II haben:

$$\begin{aligned} & 40 * \mathbf{150,00\ EUR} = 6.000,00\ EUR \\ & + 40 * \mathbf{250,00\ EUR} = 10.000,00\ EUR \text{ für} \\ & \text{Altersvorsorge mit Verwertungsausschluss} \\ & + \mathbf{750,00\ EUR} \\ & + \mathbf{Riesterrente} \text{ in unbegrenzter Höhe} \\ \hline & = \mathbf{16.750,00\ EUR} \text{ zzgl. } \mathbf{Riesterrente} \text{ in} \\ & \text{unbegrenzter Höhe.} \end{aligned}$$

Wenn Sie hierzu Fragen haben, vereinbaren Sie bitte einen **Termin** mit Ihrem Fallmanager!

Freibeträge werden wie folgt ermittelt:

- » **150,00 EUR** je vollendetem Lebensjahr des volljährigen Hilfebedürftigen und seines Partners, **mindestens** jeweils **3.100,00 EUR**, **maximal** jeweils **9.750,00 EUR**
- » **3.100,00 EUR** für jedes hilfebedürftige minderjährige Kind
- » **250,00 EUR** je vollendetem Lebensjahr des volljährigen Hilfebedürftigen und seines Partners, maximal jeweils **16.250,00 EUR** für geldwerte Ansprüche, die der Altersvorsorge dienen und soweit der Inhaber sie vor dem Eintritt in den Ruhestand auf Grund einer vertraglichen Vereinbarung nicht verwerten kann
- » **750,00 EUR** für jede Person der Bedarfsgemeinschaft für notwendige Anschaffungen
- » Altersvorsorge in Höhe des nach Bundesrecht ausdrücklich geförderten Vermögens (so genannte **Riesterrente**)

telefonisch: **(03943) 58-3000**
per E-Mail: **koba@koba-wr.de**